



Verband Österreichischer Schweinebauern

## Informationspapier des VÖS zur Afrikanischen Schweinepest

### *Afrikanische Schweinepest*

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine sehr gefährliche, anzeigepflichtige, fieberhafte und meist tödlich verlaufende Erkrankung von Haus- und Wildschweinen. Der Erreger der Afrikanischen Schweinepest ist ein Virus und gehört zur Virusfamilie *Asfarviridae*. Wichtig: sie befällt Haus- und Wildschweine und stellt für den Menschen überhaupt keine Gesundheitsgefährdung dar.

### *Information zu den Entwicklungen bezüglich Afrikanische Schweinepest 2017*

Am 27.06.2017 wurde bekannt, dass in der Tschechischen Republik ein Fall von Afrikanischer Schweinepest (ASP) bei einem Wildschwein aufgetreten ist. Noch am selben Tag traf eine Runde von Expertinnen und Experten aus Gesundheitsministerium (BMGF), Landwirtschaftsministerium (BMLFUW), Bundesländern, Landwirtschaftskammer (LK), Wirtschaftskammer und Jägerschaft zusammen, um über Maßnahmen zu beraten, die eine Verbreitung nach Österreich und in den österreichischen Hausschweinebestand verhindern sollen.

Daraufhin wurden folgende Sofortmaßnahmen beschlossen:

- Veröffentlichung einer Verordnung, die erweiterte Sicherheitsvorkehrungen in gefährdeten Gebieten vorsieht. Ergänzend zu den Maßnahmen, die die Nachbarländer setzen, soll in bestimmten Gebieten Österreichs die Freilandhaltung von Schweinen nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein. Diese Verordnung wurde am 28.06.2017 veröffentlicht.
- Einführung eines Monitoringsystems, das eine frühzeitige Feststellung von ASP-Fällen bei Wildschweinen ermöglichen soll.
- regelmäßige ExpertInnenrunden, in denen die zu treffenden Maßnahmen besprochen werden.

Eine Übertragung auf Hausschweinebestände ist bestmöglich zu unterbinden. Es ist daher besonders wichtig zu verhindern, dass das widerstandsfähige Virus in einen Betrieb eingeschleppt wird. Das bedeutet vor allem:

- Jeglichen direkten und indirekten Kontakt zwischen Wildschweinen und Hausschweinen zu verhindern
- Kein Verfüttern von Speiseabfällen an Schweine

- Keine betriebsfremden Personen in den Stall lassen
- Personen, die den Stall betreten, müssen saubere betriebseigene Schutzkleidung oder Einmalschutzkleidung tragen
- Mäuse und Ratten sind konsequent zu bekämpfen
- Tiertransportfahrzeuge sind nach jedem Transport zu reinigen und zu desinfizieren
- Futtermittel- bzw. Einstreudepots sind vor dem direkten Kontakt mit Wildschweinen zu schützen
- Die Einbringung von Grünfutter (Sauengras) in Halteanlagen ist zu unterlassen

### ***Verordnung des BMGF***

Laut Verordnung des BMGF vom 28.06.2017 werden alle nördlich der Donau gelegenen Gebiete folgender Verwaltungsbezirke als gefährdetes Gebiet festgelegt. Es sind dies die Bezirke Hollabrunn, Tulln, Korneuburg, Mistelbach, Bruck an der Leitha, Gänserndorf sowie alle Wiener Bezirke.

In diesen genannten Gebieten sind alle verendet aufgefundenen Wildschweine der Behörde zu melden, vom Amtstierarzt bzw. der Amtstierärztin Proben zu entnehmen und die seuchensichere Entsorgung der Tierkörper und des sonstigen Tiermaterials zu veranlassen.

In von der Verordnung genannten Gebieten ist bei der Jagd auf Wildschweine von den jagdberechtigten Personen dafür Sorge zu tragen, dass die Bejagung so erfolgt, dass die Ausbreitung der etwaig vorhandenen Seuche bestmöglich hintangehalten wird, jeder direkte oder indirekte Kontakt des Tierkörpers oder des Fleisches mit Hausschweinen vermieden wird und sonstige bei der Jagd angefallene Tiermaterialien möglichst einer seuchensicheren Entsorgung zugeführt werden.

#### **Verbot der Freilandhaltung**

Um eine Verbreitung der ASP nach Österreich und in den österreichischen Hausschweinebestand zu verhindern, ist in den von der Verordnung betroffenen Gebieten die Freilandhaltung von Schweinen spätestens ab 4. Juli 2017 verboten, außer sämtliche Anforderungen von Anhang 3 der Schweinegesundheits-Verordnung (SchwG-VO) sind nach Überprüfung und Genehmigung (Bescheid) durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu diesem Zeitpunkt bereits erfüllt. Schweine in Auslaufhaltung sind jedenfalls während der Dämmerungs- und Nachtstunden im Stallinnenbereich zu halten.

### ***Konsequenzen eines Ausbruchs***

Kommt es zu einem Auftreten von ASP im Wildtierbestand, sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten einzuhalten. Darüber hinaus, je nach Vorkommen im Wild- oder Hausschweinebestand, Restriktionszonen.

Die zu setzenden Restriktionen und die Ausmaße der Regionen sind im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der EU-Kommission festgelegt und betreffen den Handel mit lebenden Schweinen aber auch Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte).

### ***Afrikanische Schweinepest in Europa***

Laut Informationen des deutschen Friedrich-Löffler-Instituts (deutsches Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, FLI) kommt die ASP in vielen afrikanischen Ländern südlich der Sahara sowie auf Sardinien vor. Im Jahre 2007 wurde das ASP-Virus aus Afrika nach Georgien eingeschleppt und hat sich seither über mehrere Trans-Kaukasische Länder nach Russland, Weißrussland und die Ukraine ausgebreitet. In Polen, Litauen, Lettland und Estland wurden seit Anfang 2014 Fälle von Afrikanischer Schweinepest bei Wildschweinen festgestellt. Es kam auch zu Ausbrüchen bei Hausschweinen. Unter den betroffenen Hausschweinbeständen befanden sich neben Kleinsthaltungen auch große Betriebe, so ein Bestand in Litauen mit rund 20.000 Tieren. In den betroffenen Regionen gelten Restriktionsmaßnahmen zur Bekämpfung gemäß der Rechtsetzung in der EU (Quelle: FLI).

### ***Symptome***

Nach einer Inkubationszeit von ca. vier Tagen treten schwere, unspezifische Symptome auf. Dazu zählen hohes Fieber, Lethargie, Hautrötungen, erhöhte Puls- und Atemfrequenz, Aborte und Durchfall. Ein akuter Verlauf bedeutet den Tod des Tieres innerhalb von 6-13 Tagen, bei Hausschweinen beträgt die Mortalität (Sterblichkeit) bis zu 100 Prozent. Bei chronischen Verläufen kommt es zu unspezifischen Symptomen wie Gewichtsverlust, unregelmäßigem Fieber, Atemprobleme, Arthritis, chronischen Hautulzera, Gelenksschwellungen.

Achtung: Gegen die Afrikanische Schweinepest ist bisher kein Impfstoff vorhanden! Eine Behandlung erkrankter Schweine ist gemäß Tierseuchengesetz verboten. Da kein Impfstoff gegen die ASP existiert, kann die Bekämpfung nur durch rasche Eindämmung der Seuche erfolgen. Auf betroffenen Betrieben müssen daher alle Schweine gekeult werden und die Stallungen sind zu desinfizieren. Das ASP-Virus ist hochkontagiös und kann in Fleisch und Fleischerzeugnissen monatelang infektiös bleiben!